

Verfahrensregelungen für die Sek II bei Unterrichtsversäumnissen bzw. Abwesenheit von der Schule**1 Krankheitsbedingte Versäumnisse****1.1 Verhinderung / Erkrankung**

Unmittelbar bei Eintritt der Erkrankung hat bis 9.00 Uhr eine **Krankmeldung** (i.d.R. telefonisch) durch die Sorgeberechtigten/den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin im Sekretariat zu erfolgen.

Innerhalb der ersten 3 Tage nach Krankmeldung muss eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin dem Tutor/der Tutorin vorgelegt (postalisch oder per Mail zugeschickt) werden. Aus der Entschuldigung muss der Grund für die Abwesenheit erkennbar sein. Der Tutor/die Tutorin hat das Recht und die Pflicht, bei gehäuften Fehlen des Schülers eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

Der Schüler/die Schülerin legt dem Tutor/der Tutorin die Entschuldigung bzw. Krankschreibung im Original gemeinsam mit einem ausgefüllten Freistellungs-/ Entschuldigungsformular sofort bei Wiederbeginn des Schulbesuches (nicht erst zur nächsten Unterrichtsstunde) zum Abzeichnen vor. **Spätestens sieben Wochentage nach Wiedererscheinen** muss das **von allen betreffenden Fachlehrern/Fachlehrerinnen abgezeichnete Formular (sog. Laufzettel)** wieder beim Tutor/bei der Tutorin sein. Bei Häufung unentschuldigter Fehlen erfolgt ein Zeugnisvermerk bzw. die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen (§39 SächSchulG).

Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA v. 1.8.2018)

Wird eine Klausur oder eine andere angekündigte Leistungsbewertung versäumt, so ist eine vom Arzt ausgestellte Krankschreibung notwendig, die den Tag der versäumten Leistung einschließt. (Ein Zettel "... war heute von ... bis ... in meiner Sprechstunde" wird als Entschuldigung *nicht anerkannt*).

§ 23, Absatz (4) Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, wird [...] in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Notenpunktzahl „Null“ erteilt. [...] Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen. [...]

§ 23, Absatz (5) Versäumt der Schüler eine [...] Klausur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Fachlehrer, ob sie nachzuholen ist. Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann der Fachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.

1.2 Verhinderung im Laufe des Schultages

Fühlt sich ein Schüler/eine Schülerin im Verlauf des Schultages so, dass er /sie glaubt, dem weiteren Verlauf des Unterrichts gesundheitlich nicht mehr gewachsen zu sein, wird der Tutor/die Tutorin um Schulbefreiung für den Rest des Tages gebeten. Sind im weiteren Tagesverlauf Leistungsbewertungen geplant, ist eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Im Ausnahmefall erfolgt der Antrag bei der Oberstufenberaterin, bei der stellv. Schulleiterin bzw. bei der Schulleiterin (in dieser Reihenfolge). Wird dem Antrag stattgegeben (was nicht in jedem Fall sein muss), meldet sich der Schüler/die Schülerin im Sekretariat ab. Bei Wiederbeginn des Schulbesuches wird wie unter 1.1 verfahren.

2 Vorhersehbare Abwesenheit (Beurlaubung)

Ist eine Abwesenheit vorhersehbar (z. B. Vorstellungsgespräch, Fahrerlaubnisprüfung), ist ein Antrag auf Beurlaubung von der Schule für diesen Zeitraum beim Tutor/ bei der Tutorin (bis zu 2 Tagen) bzw. bei der Schulleiterin zu stellen. Nach Genehmigung ist der Antragsteller verpflichtet, alle betroffenen Fachlehrer/Fachlehrerinnen vorher von der Abwesenheit zu unterrichten. Leistungsüberprüfungen sollen grundsätzlich Vorrang haben. Nötige oder mögliche Alternativen müssen mit den betroffenen Fachlehrern/Fachlehrerinnen frühzeitig abgesprochen werden.

3 Schulisch bedingte Abwesenheit

Schulisch bedingte Abwesenheiten (z. B. wegen Schülerratssitzungen, Exkursionen von Kursen o. ä.) gelten nicht als Fehlzeiten. Da aber die Fachlehrer/Fachlehrerinnen jegliche Abwesenheit weitermelden, muss der Tutor/die Tutorin darüber informiert werden. Außerdem ist es selbstverständlich, dass der Schüler/ die Schülerin die betroffenen Fachlehrer/Fachlehrerinnen rechtzeitig von der geplanten Abwesenheit unterrichtet.

4 Entschuldigungsverfahren in Kooperationskursen

Prinzipiell gelten die o.g. Regelungen ebenfalls in Kooperationskursen, die an anderen Gymnasien stattfinden. An unterrichtsfreien Tagen des Reclamgymnasiums besteht dort Anwesenheitspflicht.

Wohlfahrt
Oberstufenberaterin

Dr. Seipel
Schulleiterin

✂-----
Name: Tutor:

Ich bestätige, die "Verfahrensregelungen in der gymnasialen Oberstufe bei Abwesenheit von der Schule" erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum:

Unterschrift Erz.ber.:

Unterschrift Schüler: